



KUNDMACHUNG

FWP Änderung 1.06 „Hütterege“

Gemäß § 38 Abs. 6 iVm § 39 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBl. Nr. 49/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 20/2026 - StROG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nestelbach bei Graz im Rahmen seiner Sitzung am 30.06.2026 beschlossen, die im Folgenden beschriebene 6. Änderung (planliche Darstellung samt dazugehörigem Wortlaut und Erläuterungsbericht) im Flächenwidmungsplan 1.0, VF 1.06 „Hütterege“, vorzunehmen.

Änderungen im Flächenwidmungsplan

Fall 1

Eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 41/1, KG Mitterlaßnitz, wird in einem Ausmaß von ca. 900 m² von „Freiland“ in „Dorfgebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,4 umgewidmet.

Für die betreffende Teilfläche ist eine privatrechtliche Vereinbarung (Baulandvertrag) mit der Gemeinde abzuschließen.

Die planlichen Darstellungen (GZ: ÄV FWP 1.06 Fall1 SOLL), verfasst von ayecon e.U. Ingenieurbüro für Energie- & örtliche Raumplanung, stellen einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Fall 2

Das Grundstück Nr. 46/24, KG Mitterlaßnitz, wird in einem Ausmaß von ca. 235 m² von „Verkehrsfläche“ in „Dorfgebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,4 umgewidmet.

Die planlichen Darstellungen (GZ: ÄV FWP 1.06 Fall2 SOLL), verfasst von ayecon e.U. Ingenieurbüro für Energie- & örtliche Raumplanung, stellen einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen sowie Übermittlung der Anhörungsunterlagen an die zuständige Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde im Sinne des §39 (1) lit c. StROG durchgeführt. Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (LGBl. Nr. 115/1967 idF. LGBl. Nr. 68/2025) mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Ing. Klaus Steinberger
(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am: 14.7.2026
Abgenommen am:

